



BM - Bürgermeister

**Gemeinsame Anträge von CDU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 29.11.2015
hier: b) Einrichtung eines Unterausschusses Vergabe beim HFA**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	10.10.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Auf die Einrichtung eines Unterausschusses „Vergabe“ beim Haupt- und Finanzausschuss, bzw. eines Vergabeausschusses wird auf Grund maßgeblicher Änderungen durch die Umsetzung der Vergaberechtsreform 2016 verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.11.2015 haben CDU- und SPD-Fraktion im Stadtrat u.a. die Einrichtung eines Unterausschusses Vergabe, zugeordnet dem Haupt- und Finanzausschuss beantragt (TOP 1.7.2, Rat 15.12.2015). Über diesen Antrag ist bisher nicht entschieden worden, um zunächst die Änderungen im Vergaberecht und daraus resultierende Auswirkungen auf Aufgabenkatalog und Entscheidungskompetenz eines Vergabeausschusses abzuwarten.

Am 28.03.2014 erfolgte die Veröffentlichung der neuen EU Vergaberichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates haben wie beabsichtigt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zu einer umfassenden Reformierung, Modernisierung des Vergaberechts geführt.

Vor allem die damit verbundene elektronische Vergabe (eVergabe) hat zu einer erheblich größeren Transparenz und insgesamt zu deutlichen Prozessoptimierung in den Verfahren beigetragen.

Wie bereits berichtet, wurde die eVergabe – auf Grund des erforderlichen

Veränderungsprozesses in der Vergabestelle – verwaltungsseitig bereits Ende des Jahres 2016 bei der Hansestadt Wipperfürth abschließend umgesetzt.

Hinzu kommt, dass der Normalfall der Beendigung eines Vergabeverfahrens die Zuschlagserteilung ist. Nur ausnahmsweise kann der Auftraggeber unter zwingend geregelten Voraussetzungen z.B. die Ausschreibung aufheben oder bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die sonstige Beendigung des Vergabeverfahrens durchführen. Ein bloßes Auslaufenlassen eines Vergabeverfahrens – ohne erkennbare abschließende Handlung des Auftraggebers – ist demgegenüber nicht möglich (vgl. diesbezüglich § 56 bis 58 VgV oder § 16 bis 18 VOB/A bzw. VOL/A bzw. § 41 bis 43 der neuen UVgO) und berechtigt das gestörte Bietervertrauen zum Schadensersatz.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterung konnte die Frage der Entscheidungskompetenz eines solchen Ausschusses nicht geklärt werden. Insofern wurde das Thema erneut am 21.09.2017 durch den Vorsitzenden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten. Dort bestand Einvernehmen, die Empfehlung zu geben, den seinerzeitigen Antrag nunmehr förmlich aufzuheben.